

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 07/2002
27. Februar 2002**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Diplomstudien-
gang Wirtschaftspädagogik**

in der Fassung vom 27. Februar 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.8 Stand: 27.02.2002
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik	
in der Fassung vom 27. Februar 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Januar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 15. September 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 357) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 26. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Nach der Überschrift „§ 7“ wird die Überschrift "§ 7a Lehr- und Prüfungssprache" eingefügt.

2. Änderung des § 3

- a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
"Die aktuellen Regelungen sind gem. Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im "Merkblatt für Studierende zum kaufmännischen Praktikum im Rahmen des Diplomstudienganges Wirtschaftspädagogik" beschrieben."
- b) In Absatz 6, Satz 2 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch "des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften".

3. Änderung des § 4

- a) In Absatz 1, Satz 1, werden die Worte "Ständiger Prüfungsausschuss" ersetzt durch die Worte "Ständiger Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik".
- b) In Absatz 1, Satz 3, werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "den Fachbereich".
- c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften".
- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften".

- e) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften".
- f) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte "Fakultätsreferent an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften".
- g) In Absatz 5, Satz 1, werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "dem Fachbereich".
- h) In Absatz 5, Satz 2, wird das Wort "Fakultäten" ersetzt durch das Wort "Fachbereiche".
- i) In Absatz 6, Satz 1, werden die Worte "der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik durch den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Studiengangskommission".

4. Änderung des § 5

- a) In Absatz 2, Satz 3, wird das Wort "Fakultätsrat" ersetzt durch das Wort "Fachbereichsrat".
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 neu angefügt: "Die Ausgabe von Themen für Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden."

5. Änderung des § 6

- a) In Absatz 5, Satz 1, werden die Worte "staatlich anerkannten" ersetzt durch die Worte "staatlichen oder staatlich anerkannten".
- b) In Absatz 5, Satz 1, wird das Wort "Baden-Württemberg" gestrichen.
- c) In Absatz 8, Satz 4, werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs".
- d) In Absatz 9, Satz 2, werden die Worte "der jeweiligen Fakultät" ersetzt durch die Worte "dem jeweiligen Fachbereich".

6. Änderung des § 7

In § 7, Absatz 3, Satz 2 wird das Wort "und" ersetzt durch die Worte "als auch".

7. Einfügung eines neuen § 7a

Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:
"§ 7a Lehr- und Prüfungssprache"

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten."

8. Ergänzung in § 9 durch einen neuen Absatz (3a)

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz (3a) eingefügt:

"(3a) Eine Überschreitung von Prüfungsfristen ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn

- die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.
- der/die Studierende gemäß Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
- der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten."

9. Änderung von § 12

- a) In Nr. 3 wird "Technik des betrieblichen Rechnungswesens" ersetzt durch "Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens".
- b) In Nr. 4 wird "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I" ersetzt durch "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1".
- c) In Nr. 5 wird "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II" ersetzt durch "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2".

10. Änderung des § 14

In Absatz 2, Satz 3, werden die Worte "der entsprechenden Fakultät" ersetzt durch die Worte "des entsprechenden Fachbereichs".

11. Änderung von § 18

In Absatz 3, Satz 1, wird das Wort "Dekan" ersetzt durch das Wort "Fachbereichssprecher".

12. Änderung des § 21

In Absatz 4, Satz 4, werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs".

13. Änderung des § 25

- a) In Absatz 6 werden in Satz 3 nach dem Wort „Privatdozenten“ die Worte "sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen vom Fachbereichsrat des Fachbe-

reichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis übertragen wurde“ eingefügt.

- b) In Absatz 9, Satz 5, werden die Worte "der Fakultät" ersetzt durch die Worte "des Fachbereichs".
- c) Am Ende von Absatz 10 wird folgender Satz angefügt: "Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien zur Verfügung zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Diplomarbeit belegen können."

14. Änderung des § 26

In Absatz 1 wird das Wort "Fakultätsreferenten" ersetzt durch das Wort "Fachbereichsreferenten".

15. Änderung von § 29

- a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:
"(2a) Auf der Rückseite des Zeugnisses und der Diplomurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache aufgenommen. Die englische Bezeichnung des Diploms lautet: "Master of Business and Economics Education"."
- b) In Absatz 3, Satz 1 werden die Worte "Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik" ersetzt durch die Worte "Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften".

16. Änderung von Anlage 1, Buchst. A

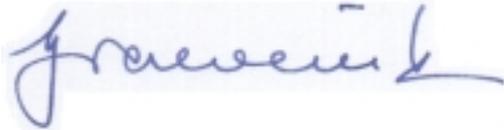
Ziff. 7. "Unternehmensführung und Marketing" wird ersetzt durch "7. Unternehmensführung und Organisation" und "8. Marketing"

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.
2. Diese Änderungssatzung gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens an der Universität Konstanz für den Studiengang Wirtschaftspädagogik immatrikuliert waren. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im Grundstudium befinden, können die Diplom-Vorprüfung auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum 30.09.2002 zu stellen ist, nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zum 30.09.2002 zu stellen ist, nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.
3. Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung werden letztmalig zum Prüfungstermin Herbst 2004 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Uni-

versität Konstanz für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik in der Fassung vom 15. September 1998 abgenommen. Studenten, die bis dahin nicht alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Diplomarbeit) erbracht haben, und nicht die Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung fort. Über die Anrechnung dann bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der StPA.

Konstanz, 27. Februar 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor